

Vi.S.d.P. Uwe Knechtel

Inhalt:**Seite 1- 2**

Erholungsurlaubsanspruch bei unbezahltem Sonderurlaub	Seite 1
Arbeitskampfrichtlinie des Bundes“	Seite 1
Ausbildungsleistungen in der Zollverwaltung	Seite 1
Tarifvertrag Corona-Sonderzahlung	Seite 2
Tarifverhandlungen 2020	Seite 2
Unterstützung der Öffentlichen Gesundheitsämter	Seite 2

Erholungsurlaubsanspruch bei unbezahltem Sonderurlaub

Das Bundesministerium der Finanzen hat auf Grundlage eines BMI-Rundschreibens über den Urlaubsanspruch bei unbezahltem Sonderurlaub nach § 28 TVöD informiert. Im Wesentlichen ist zukünftig für die Praxis zu beachten, dass für Fälle des unbezahlten Sonderurlaubs nach § 28 TVöD die tarifvertraglichen Kürzungsregelungen beim Urlaubsanspruch Anwendung

finden. Danach ist für jeden vollen Kalendermonat des Ruhens des Arbeitsverhältnisses der Anspruch auf Erholungsurlaub einschließlich eines tariflichen Zusatzurlaubs um ein Zwölftel zu verringern. Somit wird der Urlaubsanspruch im Kalenderjahr gekürzt. Rückwirkend findet diese Regelung keine Anwendung.

Arbeitskampfrichtlinie des Bundes

Im Hinblick auch auf zukünftige Arbeitskampfmaßnahmen hat das Referat Z B 1 im Bundesministerium der Finanzen noch einmal rechtlich klargestellt, dass die Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen für ausfallende Arbeitszeiten kein Anspruch auf Arbeitsentgelt besteht. Dies gilt auch für die Beteiligung an kurzen Warnstreiks. Weiterhin ist zu beachten, dass bei Arbeitszeitmodellen mit gleitender Arbeitszeit eine Teilnahme an Warnstreiks außerhalb der Kernzeiten als eine Teilnahme während

der Freizeit angesehen wird und bei Verrichtung der Arbeit mindestens während der Kernarbeitszeiten kein Arbeitsentgelt gekürzt wird. Bei Arbeitszeitvereinbarungen, die flexible Arbeitszeiten mit einer Mindestanwesenheit vorsehen, gilt diese Regelung analog. Wird die tägliche Mindestarbeitszeit abgeleistet, erfolgt die Teilnahme am Warnstreik während der Freizeit und es erfolgt keine Kürzung des Entgelts. Ggf. wird aber das Arbeitszeitkonto entsprechend belastet.

Ausbildungsleistungen in der Zollverwaltung

Zum Einstellungstermin 1. September 2021 wurden 20 Einstellungsermächtigungen für den Ausbildungsberuf „Kaufrau/Kaufmann für Büromanagement“ durch das Bundesministerium der Finanzen erteilt. Die Ausbildung erfolgt wieder in den Hauptzollämtern Berlin und Potsdam. Für den BDZ ist fraglich, ob diese Zentralisierung der Ausbildung im Tarifbereich wirklich sinnvoll ist. Die Vergangenheit hat

gezeigt, dass gerade bei den vorgeannten Hauptzollämtern die Gewinnung von Auszubildenden fast unmöglich ist. Aufgrund der desolaten Situation im Jahr 2020 hat das Bundesministerium der Finanzen alle Beteiligten zu einem Gespräch zur Verbesserung der Situation eingeladen. Der BDZ-geführte HPR bedauert, dass der Termin nicht unter Teilnahme der zuständigen Personalvertretung wahrgenommen

wurde. Um die tarifliche Ausbildung in der Zollverwaltung wieder attraktiv zu gestalten, gehören alle Beteiligten an einem Tisch. Es muss für die Zukunft ein trag-

fähiges Konzept erstellt werden. Beginnend mit der Gewinnung von Auszubildenden sowie klarer Regelungen bei Übernahme der zumeist sehr jungen Beschäftigten. Dazu

gehören auch deutliche Vorgaben für eine Personalentwicklung in der Zollverwaltung. Der BDZ wird hierzu weiter berichten.

Tarifvertrag Corona-Sonderzahlung

Von den Tarifvertragsparteien wurde eine so genannte Corona-Sonderzahlung vereinbart. Für Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 8 einmalig 600€, für Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppen 9a bis 12 einmalig 400€ und für die Entgeltgruppen 13 bis 15 einmalig 300€. Diese Sonderzahlung erfolgt steuerfrei noch im Jahr 2020. Grund hierfür sind Corona-bedingte steuerliche Regelungen, die ab

dem 1. Januar 2021 keine Anwendung mehr finden. Die einmalige Corona-Sonderzahlung erhalten Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum Bund am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat. Teilzeitbeschäftigte erhalten die einmalige Corona-Sonderzahlung zeitanteilig in dem Umfang, der dem Anteil

der individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit entspricht. Für die Corona-Sonderzahlung entstehen keine zusätzlichen Beiträge zur Sozialversicherung und der Zusatzversorgung (VBL). Übrigens besteht auch für geringfügig Beschäftigte des Bundes (Minijob) Anspruch auf Zahlung der Corona-Sonderzahlung.

Tarifverhandlungen 2020

Bereits mit Erlass vom 3. November 2020 hat das Bundesministerium der Finanzen das Ergebnis der Tarifverhandlungen 2020 bekanntgeben. Die zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarte Erklärungsfrist läuft bis zum 26. November 2020. Nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen, in denen die notwendigen Änderungstarifverträge erarbeitet werden, wird ein Ein-

führungsrundschreiben des BMI erstellt. Hinweise zur Zahlbarmachung der Tarifeinigung können nicht vor Ablauf der Erklärungsfrist bekanntgegeben werden. Nach Informationen des BDZ wurde der Arbeitsvorgang mit Bezug auf § 12 TVöD aus den Verhandlungen herausgenommen, da es keine Aussicht auf Einigung gab. Der BDZ fordert das Bundesministerium der

Finanzen auf, endlich die überfälligen Höhergruppierungen, insbesondere in den Sachgebieten G der Hauptzollämter, positiv für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen zu regeln. Wir werden hierzu weitergehende Abstimmungsgespräche führen und zu gegebener Zeit berichten.

Unterstützung der Öffentlichen Gesundheitsämter

Im Hinblick auf die aktuelle Corona-Pandemie besteht die Möglichkeit für Tarifbeschäftigte des Bundes, Öffentliche Gesundheitsämter personell zu unterstützen. Dies erfolgt freiwillig auf dem Wege einer Abordnung. Das Bundesministerium der Finanzen hat dazu per

Erlass klargestellt, dass Zulagen aus dem Anspruch eines Gesetzes, des TVöD sowie über- und außertarifliche Zulagen für den Zeitraum der Abordnung weitergezahlt werden. Des Weiteren bleibt die Eingruppierung der Tarifbeschäftigten unberührt, auch wenn die beim

Gesundheitsamt ausübenden Tätigkeiten einer niedrigeren Entgeltgruppe entsprechen. Im Falle der Ausübung höherwertiger Tätigkeiten während der Abordnung, findet § 14 TVöD Anwendung.

Der BDZ! Wir vertreten den Tarifbereich in der Bundesfinanzverwaltung!